

ANTRAG STUDIENBEIHILFE

VON DER AK-STEIERMARK AUSZUFÜLLEN	
<i>Eingangsstempel</i>	<u>Mitgliedschaft gemäß § 10 Arbeiterkammergesetz 1992</u> ☐ NEIN ☐ Versicherungsdatenauszug ☐ JA ☐ 1 ☐ 2 A-Card Nummer: _____ Zeichen: _____

ABGABE: 15. OKTOBER 2025 bis 31. MÄRZ 2026

1. ANGABEN ZUM STUDIERENDEN/ZUR STUDIERENDEN

Nachname		Vorname		männlich ☐ weiblich ☐
SV-Nr.	Geburtsdatum	☐ NEIN ☐ JA Mitglied der AK-Steiermark	A-Card Nummer	
E-Mail-Adresse (bitte gut leserlich, Urgenzen erfolgen per E-Mail)			Telefonnummer	
Postleitzahl	Ort	Straße/Gasse/Platz/Haus-Nr.		
Studienrichtung/Studienzweig			☐ WS ☐ SS _____ (JJJJ) Studienbeginn	

2. DER/DIE STUDIERENDE IST SELBST NICHT MITGLIED DER ARBEITERKAMMER STEIERMARK. ANGABEN ZUM ELTERnteIL, DER MITGLIED BEI DER ARBEITERKAMMER STEIERMARK IST

Nachname		Vorname		Titel
SV-Nr.	Geburtsdatum	A-Card Nummer		
Arbeitgeber			Telefonnummer	

Wir benötigen **alle Seiten** folgender Unterlagen:

- **aktueller Beihilfenbescheid** der Studienbeihilfenbehörde für das **Studienjahr 2025/2026**
- **Inskriptionsbestätigung** für das **Wintersemester 2025/2026** (wenn der Bescheid von März 2025 bis März 2026 gilt)

Bitte senden Sie diese bei elektronischer Übermittlung **im PDF-Format**.

- **WENN DAS STUDIUM NACH DER VOLLENDUNG DES 33. LEBENSJAHRS BEGONNEN WURDE UND DAHER KEIN ANSPRUCH AUF DIE STAATLICHE STUDIENBEIHILFE BESTEHT:**

- Inskriptionsbestätigung WS 2025/2026
- Einkommensnachweise beider Elternteile und des Studierenden/der Studierenden bzw. seiner Ehegattin/ihrer Ehegatten für das Kalenderjahr 2024 (Jahreslohnzettel L16, Einkommensteuerbescheid, land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid oder Ähnliches) von allen Bezug auszahlenden Stellen
- Aktueller Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt) für alle unterhaltspflichtigen Kinder
- Ab dem 3. Semester den Studienerfolgsnachweis im Ausmaß von 14 Semester-Wochenstunden oder 30 ECTS der letzten beiden Semester
- Personen, für die gesetzliche Unterhaltspflicht besteht (Kinder, Schüler/Schülerinnen, ...)

Nachname	Vorname	z.B. Schule Lehre Studium	Schulstufe Lehrjahr Semester	Einkommen 2024 WICHTIG: Wenn JA – Einkommensnachweis für 2024 beilegen
SV-Nr. Geb.Dat.:				JA ☐ NEIN ☐
SV-Nr. Geb.Dat.:				JA ☐ NEIN ☐
SV-Nr. Geb.Dat.:				JA ☐ NEIN ☐
SV-Nr. Geb.Dat.:				JA ☐ NEIN ☐
SV-Nr. Geb.Dat.:				JA ☐ NEIN ☐
SV-Nr. Geb.Dat.:				JA ☐ NEIN ☐

Wir benötigen alle Seiten der oben angeführten Unterlagen.

3. DIE BEIHILFE SOLL ÜBERWIESEN WERDEN AN DEN ANTRAGSTELLER/DIE ANTRAGSTELLERIN:

Kontoinhaber/Kontoinhaberin

IBAN

A	T																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ich bestätige bzw. nehme zur Kenntnis, dass

- die Richtlinie über die Gewährung der Studienbeihilfe in der geltenden Fassung anerkannt wird;
- die Angaben richtig sind und wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- die Beihilfe, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, an die Arbeiterkammer Steiermark zurückzuzahlen ist;
- verlangte Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorgelegt werden;
- eine Datenverarbeitung hinsichtlich des Ansuchens vorgenommen wird, wobei der Verarbeitung dieser Datenarten zum Zwecke der Anspruchsprüfung der Studienbeihilfe ausdrücklich zugestimmt wird. Ohne Verarbeitung dieser Daten ist eine Beihilfengewährung nicht möglich. Die Daten werden nach drei Jahren gelöscht;
- Änderungen von persönlichen Daten u. Ä. unverzüglich der Arbeiterkammer Steiermark gemeldet werden;
- die Ansuchen in der Reihenfolge des Einlangens bei der Arbeiterkammer Steiermark bearbeitet werden und daher die Erledigung aufgrund der Vielzahl der Anträge mehrere Monate dauern kann.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift;

bei Minderjährigen, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin

ALLES ÜBER DIE STUDIENBEIHILFE



Wer kann die Studienbeihilfe beantragen?

- Eltern (gesetzliche Vertreter/gesetzliche Vertreterinnen) und Studierende, wenn zumindest ein Elternteil (gesetzliche Vertreter/gesetzliche Vertreterin) oder der Studierende/die Studierende selbst Mitglied der Arbeiterkammer Steiermark (AK) ist.
- Eltern (gesetzliche Vertreter) und Studierende, wenn sie unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit, der Pensionierung oder dem Kinderbetreuungsgeldbezug ein arbeiterkammerzugehöriges Arbeitsverhältnis hatten oder geringfügig beschäftigt sind.

Wer hat Anspruch?

- Eltern (gesetzliche Vertreter) bzw. Studierende, die Studienbeihilfe des Bundes erhalten und den positiven Bescheid (Studienbeihilfenstelle) übermitteln.
- Studierende, die keine Studienbeihilfe des Bundes erhalten, da das Studium nach der Vollendung des 33. Lebensjahres begonnen wurde und daher kein Anspruch auf die staatliche Studienbeihilfe besteht und wenn der Studierende/die Studierende
 - ab dem 3. Semester den Studienerfolgsnachweis im Ausmaß von 14 Semester-Wochenstunden oder 30 ECTS abgelegt hat und
 - Studienabschnitte um nicht mehr als ein Toleranzsemester überschreitet.

Wie hoch ist die Beihilfe?

- Die Beihilfe beträgt € 300,- pro Studienjahr.

Wann und wo kann angesucht werden?

Vom 15.10.2025 bis 31.03.2026 persönlich in der AK in Graz sowie in den Außenstellen der AK, per E-Mail unter bildungsbeihilfen@akstmk.at oder per Post unter dem Kennwort „Studienbeihilfe“ an die AK, Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz.

Erforderliche Unterlagen (Kopien)

Aktueller Beihilfenbescheid der Studienbeihilfenbehörde für das Studienjahr 2025/2026

Gilt der Beihilfenbescheid von März 2025 bis März 2026, Inskriptionsbestätigung WS 2025/2026

Wenn das Studium nach der Vollendung des 33. Lebensjahres begonnen wurde und daher kein Anspruch auf die staatliche Studienbeihilfe besteht:

- Inskriptionsbestätigung WS 2025/2026
- Einkommensnachweise beider Elternteile und des Studierenden/der Studierenden bzw. seiner Ehegattin/ihrer Ehegatten für das Kalenderjahr 2024
Als Einkommensnachweise gelten:
 - Jahreslohnzettel L 16 von allen Bezug auszahlenden Stellen
 - Einkommensteuerbescheide (alle Seiten)
 - Land- und forstwirtschaftliche Einheitswertbescheide oder Ähnliches
- Aktueller Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt) für alle unterhaltspflichtigen Kinder
- Ab dem 3. Semester den Studienerfolgsnachweis im Ausmaß von 14 Semester-Wochenstunden oder 30 ECTS der letzten beiden Semester.

Wir benötigen alle Seiten der oben angeführten Unterlagen.

Wo sind die Formulare erhältlich?

Bei der AK in Graz sowie den Außenstellen der AK und im Internet unter www.akstmk.at

Weitere Fragen?

Bitte wenden Sie sich an die AK, Abteilung Bildung,
Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz, unter der Telefonnummer 05 7799/2355 oder
bildungsbeihilfen@akstmk.at